

*Der vorliegende Versicherungsvertrag hat zum Objekt, dass innerhalb der Schranken der nachfolgenden Bedingungen, der Versicherte bei und während seiner Reise gesichert ist. Wie bei jedem Vertrag, besteht dieser aus gegenseitigen Rechten ebenso wie Pflichten für beide Vertragsparteien, die auf den nachfolgenden Seiten entsprechend erläutert werden.*

## **1. Allgemeine Bestimmungen der Reiseversicherung**

### **1.1. Definitionen und Anwendungsbereich**

#### **1.1.1. Wer ist der Versicherer?**

SOS Evasan S.A. (« Evasan ») à CP 5, 1267 Vich, Schweiz versichert sämtliche in den AVB beschriebenen Risiken.

#### **1.1.2. Wer ist der Versicherungsnehmer?**

Die natürliche oder juristische Person, die den Vertrag auf eigene oder auf fremde Rechnung, beantragt und unterschrieben hat und folglich die Prämie schuldet.

Im Falle einer Versicherung auf fremde Rechnung ist nur der Versicherte als Begünstigter zu betrachten. Verpflichtungen die der Versicherungsnehmer gegenüber Dritten eingegangen ist, sind für die Parteien des vorliegenden Vertrags nicht verbindlich, auch wenn diese Vereinbarungen den Vertragsabschluss erwirkt haben. Vorbehalten bleiben ausdrücklich anderweitig lautende Bestimmungen der BVB.

#### **1.1.3. Wer ist versichert?**

1 Der Begünstigte der Leistungen von Evasan.

2 Der Oberbegriff « Versicherte » und seine Korrelate werden für beide Geschlechter verwendet.

#### **1.1.4. Was ist mit « Familie » gemeint?**

Zwei Erwachsene und sowie ihre unter 19 jährige Kinder, sofern sie ausdrücklich in der Police genannt werden.

#### **1.1.5. Was ist mit « Nahestehender » gemeint?**

Alle Personen, ohne unbedingt Eltern zu sein, die eine enge Beziehung mit dem Versicherten haben.

#### **1.1.6. Was ist ein Dritter?**

Alle Personen, die sich nicht in einer Arbeits- oder Organbeziehung mit dem Versicherten befinden und weder verwandt noch verehelicht oder in einer Lebensgemeinschaft mit dem Versicherten sind.

#### **1.1.7. Was ist ein Versicherungsantrag?**

Ein Antrag, der dem Versicherer mit dem Zweck einen Versicherungsvertrag abzuschliessen vorgelegt wird. Dieser Antrag bedeutet nicht, dass ein Vertrag abgeschlossen wurde (vgl. 1.1.9.).

Die Zurverfügungstellung von Antragsformularen durch den Versicherer an den Antragssteller ist eine einfache Anfrage zur Antragsstellung. Ein Versicherungsantrag ersetzt in keinem Fall eine Versicherungspolice.

#### **1.1.8. Was ist eine Versicherungsbestätigung?**

Eine Versicherungsbestätigung ist ein vom Versicherer ausgestelltes deklaratorisches Dokument, das Dritten vorgelegt werden kann (Konsulate etc.), zwecks Vornahme administrativer Vorkehrungen. Mit diesem Dokument, das erst nach Erhalt der Prämie ausgestellt wird, bestätigt der Versicherer, dass er mit dem Antragsteller einen Vertrag abschliessen möchte unter der Bedingung, dass alle wesentlichen Vertragspunkte erfüllt sind (vgl. 1.1.9.). Eine Versicherungsbestätigung gilt nicht als Versicherungspolice. Im Falle einer Prämienrückerstattung, hat der Versicherer das Recht betroffene Dritte zu informieren.

#### **1.1.9. Was ist ein Versicherungsvertrag?**

1 Der Versicherungsvertrag ist Ausdruck der gegenseitig übereinstimmenden Willenserklärung des Antragstellers und des Versicherers über alle wesentlichen Vertragspunkte.

2 Die wesentlichen Vertragspunkte, sind kumulativ, die Folgenden:

- a. Lesen und Annahme der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und der Besonderen Versicherungsbedingungen (BVB).
- b. Vollständig ausgefülltes Antragsformular sowie allfällige Anhänge.
- c. Zahlungseingang der Prämie beim Versicherer.
- d. Ausdrückliche Willenserklärung des Versicherers zum Vertragsabschluss mit dem Antragsteller

3 In keinem Fall kann ein Vertrag auf fremde Rechnung als gemischter Vertrag interpretiert werden, dies gilt ebenso für den Versicherungsnehmer.

#### **1.1.10. Was ist eine Versicherungspolice?**

Ein Dokument, das die Existenz eines Versicherungsvertrags bestätigt und die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien festhält.

#### **1.1.11. Was sind Bestimmungsort und örtlicher Geltungsbereich.**

Der Bestimmungsort ist das Reiseziel des Versicherten.

Der örtliche Geltungsbereich ist der geografische oder politische Raum, wo sich die Vertragswirkungen entfalten und innerhalb dessen sich der Bestimmungsort befindet.

**1.1.12. Was ist eine Naturkatastrophe?**

Die aussergewöhnliche Intensität eines natürlichen Vorkommnisses ohne menschlichen Einfluss.

**1.1.13. Was ist ein Schadensfall?**

Ein unbeabsichtigtes Schadensereignis, das eine Leistungspflicht des Versicherers, unter Anwendung der gesetzlichen und vertraglichen Schranken, gegenüber dem Versicherten auslösen kann, sofern das Ereignis während der Versicherungsdauer eintritt und die Vertragsbedingungen erfüllt sind.

**1.1.14. Was ist ein Unfall?**

Jede plötzliche, nicht beabsichtigte, schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen Integrität zur Folge hat und objektiv festgestellt werden kann.

**1.1.15. Was ist eine schwere Unfallverletzung?**

Das ist ein durch einen Arzt bestätigter Unfall und impliziert das Ende jeder professionellen oder anderen Aktivität des Versicherten, dem es nicht länger möglich ist sich aus eigener Kraft fortzubewegen.

**1.1.16. Was ist eine plötzliche Erkrankung?**

Jede nicht beabsichtigte Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Versicherten, die eine Konsultation, Behandlung oder medizinische Pflege erforderlich macht und nicht aus einem Unfall resultiert und/oder eine Manifestierung einer bereits bestehenden Erkrankung darstellt.

**1.1.17. Was ist eine ernsthafte Erkrankung?**

Jede Änderung des Gesundheitszustands des Versicherten, die von einem Arzt bestätigt wurde, welche das Ende jeder professionellen oder anderen Aktivität impliziert und entsprechende geeignete Pflege voraussetzt.

**1.1.18. Was ist eine vorbestehende Erkrankung?**

Jede Änderung des Gesundheitszustands, jede Erkrankung, jedes Leiden oder jede körperliche oder psychische Schwäche, die objektiv betrachtet vor dem Datum des Vertragsabschlusses existierte und dessen Ausdruck, Konsequenz oder Komplikation, einer Behandlung, Sprechstunde, Untersuchung oder einer medizinischen Intervention während der Dauer der Versicherungsdeckung bedarf. Vor Buchung, Versicherung und Antritt einer Reise ist eine vollständige medizinische Untersuchung sehr zu empfehlen

**1.1.19. Was ist eine « Alarmzentrale »?**

Die Assistenz- und Unterstützungsstruktur von Evasan, die aus Ärzten, Technikern und Mitarbeiter besteht und 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr zur Verfügung steht.

**1.1.20. Was ist ein Krankenhausaufenthalt ?**

Eine Aufnahme in ein Krankenhaus für einen Zeitraum von 24 Stunden oder länger, damit ein unaufschiebbarer Notfalleingriff vorgenommen werden kann.

**1.1.21. Was ist ein Stabilisierungsort ?**

Der Ort, wohin der Versicherte nach Eintritt eines Schadensfalls transportiert wird, um für eine Evakuierung oder Repatriierung vorbereitet zu werden.

**1.1.22. Was ist Gepäck?**

Die Koffer oder andere Behältnisse (Rucksack, Reisegepäck etc.), sowie die darin enthaltenen persönlichen Gegenstände.

**1.1.23. Was sind persönliche Gegenstände?**

Gegenstände, die dem persönlichen Gebrauch des Versicherten während seiner Reise dienen wie Kleider, Schuhe, Kosmetikartikel etc.

**1.1.24. Was sind wertvolle Gegenstände?**

Objekte deren Zusammensetzung oder Herstellung wertvolle Metalle (Platin, Gold, Silber), Edelsteine, sowie Perlen oder andere wertvolle Materialien (Elfenbein, Bernstein etc.) beinhalten.

**1.1.25. Was sind Wertsachen?**

Objekte, die ohne wertvolle Gegenstände zu sein, trotzdem einen gewissen Marktwert haben, wie beispielsweise Pelze, Kunstwerke (Bilder, Statuen etc.), Brillen, Ferngläser, Fotoapparate, Kameras, audiovisuelle Ausrüstung, Informatikausrüstung, Sportausrüstung (Ski, Tennisschläger, Golfschläger, Windsurfing ausrüstung etc.).

**1.1.26. Was ist eine Entschädigung?**

Der vom Versicherer bezahlte Betrag, für die im Schadensfall entstandenen Kosten des Versicherten, im Rahmen der vertraglich vorgesehenen Leistungen. Die Leistungsgrenze für die vertraglich vorgesehenen Leistungen wird als « maximale Versicherungssumme » bezeichnet.

**1.1.27. Was ist eine Franchise ?**

Der im Vertrag festgelegter Betrag, der im Schadensfall zulasten des Versicherten geht.

**1.2. Gemeinsame Bestimmungen für alle Deckungen von Evasan****1.2.1. Rechtsgrundlagen**

1 Der Versicherungsvertrag wird durch die vorliegenden AVB, sowie die BVB für die jeweiligen Zusatzdeckungen und gegebenenfalls durch Zusätzliche BVB, die individuell an die Situation des Versicherten angepasst sind geregelt. Die anwendbaren AVB und BVB werden dem abgeschlossenen Vertrag beigelegt. Des Weiteren ist zusätzlich zum zwingenden Recht noch das Schweizerische Versicherungsvertragsgesetz (VVG) subsidiär anwendbar.

2 Die AVB sind anwendbar falls die BVB nicht davon abweichen.

**1.2.2. Versicherte Personen**

Ausschliesslich Personen oder Personengruppen bis zum 84. Altersjahr, die im Versicherungsvertrag oder in einem Anhang ausdrücklich als Begünstigte genannt sind.

**1.2.3. Versicherte Ereignisse**

Jedes Ereignis, dass zur Realisierung eines versicherten Risikos führt. Ereignisse sind versichert, wenn sie während eines versicherten Zeitraums vorkommen, nicht ausgeschlossen sind und in den Anwendungsbereich der Versicherungsdeckung fallen

**1.2.4. Maximale Deckungssumme pro Ereignis**

Falls ein Ereignis mehrere Versicherte betrifft und die Versicherten haben dieselben Versicherungsbedingungen, dann ist die Deckung des Versicherers auf alle Fälle auf die maximale Versicherungssumme begrenzt, unabhängig von der Anzahl Betroffener. Folglich wird die maximal versicherte Summe pro Ereignis proportional auf die Anzahl versicherte Betroffene verteilt.

**1.2.5. Dauer des Versicherungsvertrags**

Die Dauer des Versicherungsvertrags wird durch die BVB definiert. Innerhalb der Versicherungsdauer kann der Versicherte je nach Deckung eine oder mehrere Deckungszeiträume auslösen.

**1.2.6. Deckungszeiträume**

1 Die Deckungszeiträume werden in der BVB festgelegt. Das sind die Zeiträume innerhalb der Vertragsdauer, während dessen der Versicherte effektiv für die vorgesehenen Risiken gedeckt ist.

2 Ein Deckungszeitraum beginnt um Mitternacht (24 Uhr) am Startdatum der Police und endet um Mitternacht (24 Uhr) an dessen Enddatum.

3 Wenn die gewählte Deckung dies vorsieht, können mehrere Deckungszeiträume ausgelöst werden. Das Anfangsdatum und das Erneuerungsdatum des letzten Deckungszeitraums müssen innerhalb der Vertragsdauer liegen.

4 In jedem Fall beginnt ein Deckungszeitraum frühestens um Mitternacht (24 Uhr) am Tag des Vertragsbeginns und endet spätestens um Mitternacht (24 Uhr) am Tag vom Vertragsablauf.

**1.2.7. Prämien**

Unabhängig von der gewählten Zahlungsmodalität, stellt die Zahlung der Prämie an den Versicherer einen wesentlichen Vertragsbestandteil dar.

**1.2.8. Zusatzprämie für Sport und Freizeit**

1 Die Sportoption deckt die Risiken, die gemäss AVB und BVB keinem Ausschluss unterliegen, für sportliche Aktivitäten sowie Freizeittätigkeiten.

2 Der Versicherte, der vorhat einer dieser Aktivitäten während eines Deckungszeitraums auszuüben, ist gehalten dies in seinem Antrag zu erwähnen. Sollte der Versicherer den Antrag annehmen, wird die gewählte Option und die Zusatzprämie in der Police festgehalten.

**1.2.9. Teilleistung**

Falls der Versicherte keine oder nur einen Teil der versicherten Leistungen in Anspruch nimmt, hat er keinen Anspruch auf irgendeine Rückerstattung. Falls die verursachten Kosten des Schadensfalls tiefer sind als die vorgesehene maximale Versicherungssumme, hat der Versicherte keinen Anspruch auf die Differenz.

**1.2.10. Subrogation**

Die Rechte und Ansprüche aller Begünstigten, für Teile oder für die gesamte Versicherungsleistung gemäss AVB und BVB, gehen im Umfang der von Evasan gemäss Vertrag übernommenen Leistungen, vollumfänglich auf den Versicherer über gegenüber Dritten, die für das Schadensereignis verantwortlich sind und Leistungen aus ihrer Versicherung erhalten.

**1.2.11. Unabtretbarkeit der Forderungen**

Eine Abtretung von Forderungen aus diesem Versicherungsvertrag ist nicht zulässig. Insbesondere kann der Begünstigte keine Forderungen an Nahestehende, Krankenhäuser, Unternehmen, Versicherungsnehmer, Mitarbeiter, Behörden etc. abtreten.

**1.2.12. Pflichten des Versicherten****a) Ärztliche Schweigepflicht**

Mit der Annahme der vorliegenden Bedingungen, befreit der Versicherte sämtliche behandelnde Ärzte sowie das (para) medizinische Personal, die ihn vor oder nach Schadenseintritt behandelt haben, von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber **Evasan**. Der Versicherte verpflichtet sich ausdrücklich dazu, dies nach Schadenseintritt mittels Unterschrift eines Ad-hoc Vollmachtformulars, das ihm von **Evasan** vorgelegt werden kann, zu bestätigen. Jede Weigerung erfolgt in die Verwirkung der vertraglichen Ansprüche.

*b) Meldung eines Schadenfalls*

Um von den Leistungen von Evasan zu profitieren, ist es unabdinglich im Schadensfall und vor jeder Konsultation, sofort mit der Alarmzentrale Kontakt aufzunehmen (24/Tag, 365 Tage im Jahr)

**Telefon : +41 22 929 52 52**

**Fax : +41 22 929 52 55**

Falls es für den Versicherten vollkommen unmöglich ist, innerhalb von 24 Stunden seit Schadenseintritt **Evasan** zu informieren oder informieren zu lassen, insbesondere bei Lebensgefahr, kann die objektiv schnellstmögliche Mitteilung durch ihn selbst, den Versicherungsnehmer, einen Nahestehenden, die Polizei, das Krankenhaus oder jemand anderen der am Schadensfall beteiligt ist, gültig vorgenommen werden.

*c) Dokumente die im Schadensfall einzureichen sind*

Spätestens 60 Tage nach Schadeneintritt, 20 Tage nach Ausstellung der Dokumente, oder 10 Tage nach dessen Erhalt durch den Versicherten (Poststempel oder offizielle Bestätigung muss beigelegt werden), muss der Versicherte, auf eigene Kosten, die folgenden Originaldokumente einreichen. Nach dieser Frist lehnt **Evasan** jede Rückerstattung ab.

- a. Unfallbericht und/oder Unfallprotokoll der Polizei ;
- b. Vollständige Krankenakte vom zuständigen Arzt oder vom betroffenen Krankenhaus;
- c. Anordnung für Medikamente aus der Apotheke und andere ärztliche Anordnungen;
- d. Originalrechnungen für medizinische Behandlungen, Krankenhausaufenthalte und Medikamentenkäufe des Versicherten;
- e. Im Falle einer Entlassung aus ökonomischen Gründen, eine Kopie des Entlassungsschreibens sowie eine Kopie des Arbeitsvertrags ;
- f. Im Todesfall eine Todesbescheinigung und eine Zivilstandsbescheinigung ;
- g. In anderen Fällen sämtliche Belege

*d) Auskünfte und zusätzliche Dokumente*

Auf Anfrage hin von **Evasan**, muss der Versicherte auf eigene Kosten sämtliche Auskünfte bezüglich den ihm bekannten Fakten einreichen und alle zusätzlichen Belege die hilfreich sein könnten, um die Umstände unter denen der Schadensfall eingetreten ist, sowie dessen Konsequenzen und Wahrheitsgehalt prüfen zu können, einreichen.

Falls Evasan dies schriftlich verlangt, kann der Versicherte innerhalb einer minimalen Frist von 7 Tagen (Verzugsfrist) die Auskünfte oder notwendigen Belege einreichen. Nach dieser Frist verliert der Versicherte alle Rechte an Versicherungsleistungen.

**1.2.13. Doppelversicherung**

1 Wird dasselbe Interesse gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit bei mehr als einem Versicherer dergestalt versichert, dass die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteige, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, hiervon allen Versicherern ohne Verzug schriftlich Kenntnis zu geben.

2 Hat der Versicherungsnehmer diese Anzeige absichtlich unterlassen oder die Doppelversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich daraus einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer nicht an den Vertrag gebunden.

**1.2.14. Anzeigepflicht**

Hat der Anzeigepflichtige beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahrtatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag innerhalb von vier Wochen seit Kenntnis durch schriftliche Erklärung zu kündigen.

In diesem Fall erlischt auch die Leistungspflicht des Versicherers für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrtatsache beeinflusst worden ist. Soweit die Leistungspflicht schon erfüllt wurde, hat der Versicherer Anspruch auf Rückerstattung.

**1.2.15. Risikoerhöhung**

1 Wenn der Versicherte im Laufe der Versicherung eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt hat, so ist der Versicherer für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Der Versicherer ist verpflichtet den Versicherer sofort per Anruf an die Alarmzentrale gefolgt von einem Brief (elektronisch), zu informieren.

2 Wenn der Versicherte im Laufe der Versicherung eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt hat, so ist der Versicherer für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden.

Ist die wesentliche Gefahrserhöhung ohne Zutun des Versicherungsnehmers herbeigeführt worden, so treten die festgestellten Folgen nur dann ein, wenn der Versicherte es unterlassen hat, die ihm bekannt gewordene Gefahrserhöhung ohne Verzug dem Versicherer schriftlich mitzuteilen. Falls der Versicherte diese Mitteilung gemacht hat, behält sich der Versicherer das Recht vor, den Vertrag innerhalb von 14 Tagen seit der Mitteilung zu kündigen.

3 Die Gefahrserhöhung ist wesentlich, wenn sie auf der Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache beruht, deren Umfang die Parteien beim Vertragsabschluss festgestellt haben.

Erheblich sind diejenigen Gefahrstatsachen, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschliessen, einen Einfluss auszuüben (insbesondere : Gesundheitszustand des Versicherten, angehende Streitigkeiten).

#### **1.2.16. Umfang der Leistungen**

Die Leistungen im Rahmen der AVB und BVB müssen zweckmässig, angemessen und wirtschaftlich sein. Die Zweckmässigkeit und Angemessenheit müssen wissenschaftlich erwiesen sein. **Evasan** behält sich das Recht vor die Leistungen gegebenenfalls auf ein angemessenes Mass zu reduzieren.

#### **1.2.17. Streik**

Vorgehen eines Kollektivs, zwecks Arbeitsniederlegung, durch Arbeitnehmer eines Unternehmens, eines Wirtschaftssektors, einer Berufskategorie, um Forderungen geltend zu machen.

#### **1.2.18. Zufall**

Unbeabsichtigtes, unvorhersehbares, unvermeidbares, von aussen einwirkendes Ereignis.

#### **1.2.19. Attentat**

Unter Attentat ist jede Gewalthandlung, die einen kriminellen oder illegalen Angriff darstellt, sich gegen Personen oder Sachen richtet, im Land wo sich der Versicherte aufhält, um die öffentliche Ordnung stark zu stören, zu verstehen. Dieses « Attentat » muss vom Eidgenössischen Departement des Äusseren erfasst sein.

#### **1.2.20. Terrorismus**

Eine Terrorismushandlung, die durch eine organisierte Terrorisierungsgruppe ausgeübt wurde (und als solches anerkannt ist durch die Schweizer Regierung) und am Reiseziel ganz oder teilweise beobachtet wurde:

- In den 30 Tagen vor der vorgesehenen Abreise (Reiseannullierungsleistungen);
- Während der Reise (Reiseunterbruchsleistungen).

#### **1.2.21. Gutachten**

1 Sachschäden werden nach Vereinbarung oder durch eine einvernehmliches Gutachten, unter Vorbehalt der jeweiligen Parteirechte, evaluiert.

2 Jeder der Parteien wählt ein Gutachter; falls die gewählten Gutachter nicht einig sind, dann wird ein dritter Gutachter beigezogen, die drei Gutachter arbeiten zusammen und stimmen mit einfachen Mehr ab.

3 Sollte einer der Parteien einen Gutachter ernennen, oder durch die zwei anderen Gutachter einvernehmlich ein Dritter ernannt werden, dann ist der Entscheid durch die zuständige juristische Behörde vorzunehmen. Diese Nominierung wird durch einfachen schriftlichen Antrag, von beiden Parteien unterschrieben, vorgenommen, oder durch Antrag eines einzelnen. Die andere Partei muss durch eingeschriebenen Brief vorgeladen werden.

4 Jede Partei bezahlt die Kosten und Honorare ihres jeweiligen Gutachters. Die Honorare von Drittgutachter und die Kosten für seine Nominierung werden gegebenenfalls hälftig von **Evasan** und hälftig vom Versicherten getragen.

#### **1.2.22. Verjährung**

Sämtliche Handlungen, die aus dem vorliegenden Vertrag hervorgehen, verjähren innerhalb von zwei Jahren seit dem auslösenden Ereignis, gemäss den Vorschriften des VVG.

#### **1.2.23. Deckungsausschlüsse**

In den nachfolgenden Situationen und für ihre Konsequenzen, besteht keine Deckung und es wird keine Leistung von **Evasan** geschuldet:

1. Wenn dem Schaden ein vom Versicherten begangenes Verbrechen oder Vergehen zugrunde liegt;
2. Sämtliche Folgen von ionisierende Strahlung (radioaktive Bestrahlung) ;
3. Sämtliche Schäden und Folgen, die auf die Fabrikation, Nutzung, gewollt oder ungewollt, von chemischen, biologischen, biochemischen oder elektromagnetische Wellen, die als Waffe verwendet werden können (unabhängig von möglichen kollidierenden Ursachen), zurückzuführen sind, eben so wie sämtliche Schäden und Einflüsse die auf ABC Mittel, Nuklearenergie oder jede andere ionisierende Bestrahlung zurückzuführen sind.
4. Jeder Schaden der aufgrund von höherer Gewalt (force majeure) oder einer Naturkatastrophe mit aussergewöhnlicher Intensität (zum Beispiel Vulkanausbrüche, Meteoreinschläge, Tsunami, Erdbeben) entsteht ;
5. Das Vornehmen des Versicherten von waghalsigen Unternehmungen, die einen erheblichen Einfluss auf das gedeckte Risiko haben können;



**Wie muss im Schadensfall bzw. bei der Inanspruchnahme von Assistenz vor und während der Reise und des Aufenthalts, vorgegangen werden?**

Bei Schadensfalleintritt ist es unerlässlich vorgängig den Notfalldienst und dann vor jeder Intervention die Alarmzentrale von SOS Evasan SA zu kontaktieren, um die Leistungen beanspruchen zu können. Sie müssen unser Einverständnis einholen vor Verursachung von Kosten inklusive Heilungskosten. Sie erhalten von uns eine Dossier Nummer, damit wird die Kostenübernahme bestätigt.

**Alarmzentrale steht 24h / 24 h – 7 Tage / 7 Tage zur Verfügung:**

**Tel : +41 (22) 929 52 52**

**Fax : +41 (22) 929 52 55**

**claim@evasan.com**

Vergessen Sie nicht folgende Angaben bereit zu halten:

- **Versicherungsvertragsnummer;**
- **Art von Schadensfall und Art von benötigter Assistenz;**
- **Telefonnummer unter dem Sie erreichbar sind sowie ihre Emailadresse;**

**NB** Sie erhalten die Referenznummer ihres Dossiers, sowie Anweisungen bezüglich der einzureichenden Belege. Sie können danach alle Belege zusammen mit den Unterlagen die für die Verwaltung des Dossiers notwendig sind zustellen und Sie können den Status des Dossiers nachverfolgen.

**2. Abgrenzungen der Besonderen Versicherungsbedingungen « Cruise Travel Safe »**

**2.1. Objekt der vorliegenden Deckung**

1 Das Versichern von Personen, die sich ausserhalb ihres Wohnortes begeben mit dem Wissen, dass Evasan aus den nachgehend aufgezählten Gründen und Umständen für sie interveniert, unter Ausschluss von allen Anderen.

2 **Evasan** interveniert und garantiert Versicherungsleistungen, unter der ausdrücklichen Bedingung, dass das auslösende Ereignis unvorhersehbar war bei Vertragsabschluss und Abreise. Es kann kein Ereignis gedeckt werden, dass aus einer vorbestehenden Krankheit und/oder Verletzung besteht, dass diagnostiziert und/oder behandelt wurde und/oder Grund für eine Krankenhausaufenthalt (auch ein Tagesaufenthalt) darstellt oder aus einer ambulanten Behandlung in den letzten drei Monaten vor Anfrage auf Assistenz resultiert, die eine Manifestierung oder Verschlechterung des vorbestehenden Zustandes darstellt.

3 Diese Versicherungs-/Assistenzdeckung ist als Zusatz/Ergänzung zu allfälligen obligatorischen Sozialversicherungen, sowie zu anderen Dienstleistungsverträgen die der Versicherte abgeschlossen hat, zu verstehen. Das Gleiche gilt für Leistungen, die aufgrund der Zugehörigkeit zu einem Verein bestehen.

**2.2. Leistungsübersicht « Cruise Travel Safe »**

Die Summentabelle, Leistungsübersicht und Franchisen, pro Person oder pro Ereignis, geben eine Übersicht der Deckungen Bestandteil der BVB.

CRUISE TRAVEL SAFE		Annullierung und Assistenz	Multirisik	Round the World
Versicherungsleistungen		Deckungsgrenzen und Franchisen		
VOR DER REISE				
<b>A</b>	<b>ASSISTENZ</b>			
1	Nützliche Informationen	Effektive Kosten		
2	Angabe von entsprechenden Medikamenten	Effektive Kosten		
<b>B</b>	<b>ANNULIERUNG DER REISE</b>			
1	Aufgrund von Tod oder Unfall  Franchise	Bis zu 25'000 €/ Person und 100'000 €/ Ereignis  <i>min. 10% der Entschädigung - min. 100 €/ Person</i>		Bis zu 50'000 €/ Person und 200'000 €/ Ereignis  <i>min. 15 % der Entschädigung - min. 350 €/ Person</i>
2	Im Falle von Krankheit oder andere begründete Fälle  Franchise	Bis zu 25'000 €/ Person und 100'000 €/ Ereignis  <i>min. 20 % der Entschädigung – min. 350 €/ Person</i>		Bis zu 50'000 €/ Person und 200'000 €/Ereignis  <i>min. 20 % der Entschädigung - min. 350 €/ Person</i>
WÄHREND DER REISE				
<b>C</b>	<b>ASSISTENZVERSICHERUNG</b>			
1	Medizinische Evakuierung und Repatriierung		100'000.-	250'000.-
2	Medizinische Kosten im Ausland  Zahnnotfall  Franchise		30'000.-  250.-	50'000.-  500.-
			Min. 25.- / Max. 50.-	
3	Suche und Rettung am Meer und in den Bergen		10'000.-	20'000.-
4	Medizinische Begleitung		Effektive Kosten	Effektive Kosten
5	Medizinische Fernberatung		Effektive Kosten	Effektive Kosten
6	Hinweis auf medizinische Spezialisten vor Ort		Effektive Kosten	Effektive Kosten
7	Versand von Medikamenten		Effektive Kosten	Effektive Kosten

8	Zurverfügungstellung eines Flugbillets für ein Nahestehenden des Versicherten		Rückflug + Taxi	Rückflug + Taxi
9	Ein Nahestehender einfliegen im Falle eines Krankenhausaufenthalts (länger als 7 Tage)		Hin- und Rückflug + 80.-/ Nacht (Max 5 Tage)	Hin- und Rückflug + 80.-/ Nacht (Max 10 Tage)
10	Repatriierung sterblicher Überreste		5'000.-	10'000.-
11	Beerdigungskosten		2'500	5'000.-
12	Repatriierung von anderen Versicherten (die im gleichen Schadensereignis verwickelt sind) oder Begleitpersonen		2 Rückflüge + Taxi	2 Rückflüge + Taxi
13	Verlängerung des Aufenthalts (nach vorgesehenen Rückreisdatum)		80.-/ Nacht (Max. 3 Tage)	150.-/ Nacht (Max. 5 Tage)
14	Vorzeitiger Abbruch im Falle einer Hospitalisierung oder eines Todesfalls der Familie. Im Falle eines Attentats Im Falle eines professionellen Ersatzes		Rückflug Rückflug	Rückflug Rückflug Rückflug
15	Vorschuss von Kosten für den Erstbedarf		1'000	2'000
16	Vorschuss einer Strafrechtlichen Kautions im Ausland		2'500	5'000
17	Begleitung von Kindern		Hin- und Rückflug	Hin- und Rückflug
18	Ferienunterbruch		Pro rata Max.5'000.-/Person 20'000.-/Ereignis	Pro rata Max 6'000.-/Person 24'000.-/Ereignis
19	Ersatzreise (im Falle von medizinischer Repatriierung)		3'000.-	7'500
20	Flugverspätung		250.-/Person – 1000.-/ Ereignis	400.-/Person – 2000.-/ Ereignis
	Franchise		6h	6h
21	Versand von dringenden Nachrichten		Effektive Kosten	Effektive Kosten
<b>D</b>	<b>GEPÄCK UND PERSÖNLICHE GEGENSTÄNDE</b>			
1	Verspätete Ankunft von Gepäck		250.-/Person-1000.-/ Ereignis 12h	500.-/Person – 2000/ Ereignis 12h
	Franchise			
2	Diebstahl, Zerstörung, Verlust während dem Transportunternehmen anvertraut, Dringende Ausgaben		1'500.-/Person Max 7 '500/ Ereignis 200.- 50.-/24h	2'000.-/Person Max 10'000/Ereignis 450.- 50.-/12h
	Franchise			
<b>E</b>	<b>PRIVATHAFTPFLICHT (Pro Ereignis)</b>			
1	Personenschäden			250'000.-
2	Sachschäden			100'000.-
3	Franchise			250.-
<b>INFORMATIONEN</b>				
Die oben genannten Deckungen (ausser Annullierung), sind nur anwendbar während der Dauer der Leistungen, die mit der Rechnung des Reiseveranstalters übereinstimmen, für eine maximale Dauer von 183 Tagen, ab Abreisdatum. Der Vermerk « andere begründete Fälle » betrifft nur die Reiseannullierungsdeckung.				

### 2.3. Versicherte Personen

Es sind ausschliesslich Personen oder Personengruppen, von Alter 3 J. bis 84 J., die als Begünstigte im Versicherungsvertrag oder auf einer Liste im Anhang namentlich erwähnt sind, versichert.

### 2.4. Territorium

1 Der Versicherte ist während seiner Reise, ausserhalb seines Domizils oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts, weltweit gedeckt.

2 Das Recht auf mögliche Leistungen erlischt, sobald der Versicherte wieder an seinem Domizil oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ist.

### 2.5. Vertragsdauer

1 Die maximale Vertragsdauer beträgt 12 Monate.

2 Falls alle wesentlichen Vertragspunkte erfüllt sind, beginnt die Vertragsdauer um Mitternacht am Tag des Prämieneingangs und erlischt um Mitternacht am Tag vom Vertragsende.

### 2.6. Deckungszeiträume

#### a) Definition

1 Die Dauer der Gültigkeit sämtlicher Deckungen entspricht den Reisedaten, die sich auf der Rechnung des Reiseveranstalters vorfinden. Die Deckung « **Multirisk** » dauert maximal **92** konsekutive Tage und « **Round the World** » maximal **183** Tage, ausser:

Die Deckung « **Annullierung** », die in Kraft tritt sobald die Reise gebucht wurde und endet gemäss den Verkaufsbedingungen des Reiseveranstalters oder am Tag der Abreise;

- a. Die Assistenzleistung « **Nützliche Informationen** » tritt bei Vertragsunterschrift in Kraft, damit der Versicherte diese Leistung noch vor Abreise nützen kann und endet am Tag der Rückreise ;

2 Der Deckungszeitraum entspricht der effektiven Reise- und Aufenthaltsdauer des Versicherten.

3 Jeder Deckungszeitraum muss innerhalb der Versicherungsvertragsdauer beginnen und der Beginn muss auf der Versicherungspolice vermerkt sein.

**b) Nachfrist**

Der Deckungszeitraum kann um 5 Tage verlängert werden, falls der Versicherte ohne Eigenverschulden objektiv verhindert wird (z.B. Schliessung von Flughäfen aufgrund einer Naturkatastrophe), damit er vor Ablauf des Deckungszeitraums, zurück an sein Domizil oder gewöhnlichen Aufenthaltsort reisen kann.

**2.7. Rückerstattung der Versicherungsprämie**

Die Prämie kann nicht zurückerstattet werden.

**2.8. Überblick der Deckung****2.8.1. Hauptdeckung : Assistenz**

1 **Evasan** versichert, innerhalb der gesetzlichen und vertraglichen Schranken, Assistenzleistungen für Personen, die sich während ihrer Reise ausserhalb ihres Domizilstaates oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes, in Schwierigkeiten befinden.

2 Unter der Bedingung, entsprechend benachrichtigt worden zu sein und objektiv die Möglichkeit zu haben, stellt der Versicherer dem Begünstigten eines Assistenzvertrags sofort Hilfe zur Verfügung, wenn er sich in Schwierigkeiten befindet, aufgrund eines zufälligen Ereignisses, des in den im Vertrag aufgezählten Fällen und unter den im Vertrag vorgesehenen Bedingungen. Das Erbringen von dringlicher Assistenz hat keinen Einfluss auf den Entscheid bezüglich Übernahme von Kosten gemäss der AVB und BVB.

3 Hilfe kann in der Form von finanziellen Leistungen oder als Naturalleistung geleistet werden. Die Leistungen der Zusatzdeckungen zielen auf die Ausführbarkeit der Hauptdeckung ab.

**2.8.2. Zusatzdeckung : Medizinische Notfallkosten**

**Evasan** deckt die medizinischen Kosten, inklusive diejenigen die sich aus einem Krankenhausaufenthalt ergeben, wenn sie durch plötzliche Erkrankung oder Unfall, nach Abreise des Versicherten aus seinem Domizilstaat oder gewöhnlicher Aufenthaltsort, ausgelöst werden.

**2.8.3. Zusatzdeckung : Reiseannullierung**

**Evasan** garantiert die Rückerstattung, der vom Reiseveranstalter geltend gemachten Annullierungskosten, sofern sie in den AGB's des Reiseveranstalters vorgesehen sind.

**2.8.4. Zusatzdeckung : Flugverspätung**

**Evasan** entschädigt den Versicherten für die vertraglich vorgesehenen Kosten, die durch eine Flugverspätung entstehen, wie beispielsweise Hotelkosten, den Transfer an den Flughafen oder ans Terminal, Mahlzeiten und Getränke.

**2.8.5. Zusatzdeckung : Verspätetes Gepäck**

Im Falle von verspätetem Gepäck, wird der Versicherte für dringende Ausgaben des Erstbedarfs entschädigt.

**2.8.6. Zusatzdeckung : Gepäck**

**Evasan** entschädigt den schuldlosen Versicherten im Falle von Beraubung und einfachen Diebstahl, Verlust oder Beschädigung, eines Gepäckstücks.

**2.8.7. Zusatzdeckung : Haftpflicht**

**Evasan** deckt die Forderung aus Haftpflicht und entschädigt den Versicherten im Falle von Schäden, die durch den Versicherten, während seiner Reise ausserhalb des Domizilstaats oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort, verursacht wurden.

**2.8.8. Maximale Deckungssumme pro Ereignis**

1 Wenn mehrere Versicherte Opfer desselben Ereignisses wurden und die Versicherten denselben besonderen Versicherungsbedingungen unterliegen, ist die Leistungspflicht des Versicherers auf jeden Fall auf das vorgesehene Deckungsmaximum begrenzt, unabhängig von der Anzahl Betroffener. Folglich werden die Entschädigungen proportional auf die Anzahl Betroffene verteilt.

2 Pro Grundereignis, ist die maximal zu leistende Summe durch **Evasan** (unabhängig von der Anzahl Schäden die direkt oder indirekt entstehen) wie folgt begrenzt:

- a. Für die Deckungen von Art. 2.8.3. bis 2.8.6. : **€ 100'000.-**.
- b. Für die Deckungen von Art. 2.8.7.: vgl. Die Summen in Art. 11.3.
- c. Für die Deckungen von Art. 2.8.1. bis 2.8.2. : **€ 300'000.-**.

3 Die Gesamtheit der Schäden, die einer Katastrophe oder einem Naturereignis folgen und sich 168 Stunden nach Manifestierung des ersten Ereignisses (z.B. Tsunami, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche und Asche von Vulkanen die den Flugraum beeinträchtigen, Erdbeben, Tornados, Zyklone und ähnliche Ereignisse) manifestieren, werden zu einem Schadensfall zusammengeführt, unabhängig von der Anzahl betroffener Versicherte. Falls die Summe aller Entschädigungen höher ist als die maximale Deckungssumme der Versicherungspolice, werden die Entschädigungen auf jeden Versicherten mit Anspruch auf eine Entschädigung verhältnismässig verteilt.

**3. Assistenzleistungen****3.1. Territorium**

Der Versicherte ist während seiner Abwesenheit oder Reise ausserhalb seines Domizils oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts, vom ersten Kilometer ausserhalb seines Domizils oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes an, gedeckt. Der örtliche Geltungsbereich ist weltweit, unter Vorbehalt von Ausschlüssen der AVB oder BVB.

### 3.2. Leistungen von Evasan

Assistenzleistungen :

#### a) *Suche und Rettung*

Im Schadensfall übernimmt Evasan die Kosten für von den zuständigen Behörden vorgenommene Suche und/oder Rettung bis zu einem Betrag von € **10'000.-** bei der Deckung « **Multirisk** » und bis zu einem Betrag von € **20'000.-** bei der Deckung « **Round the World** ».

#### b) *Evakuierung und Repatriierung*

1 Je nach Zustand des Versicherten, Opfer einer plötzlichen Erkrankung oder eines Unfalls, unter der Bedingung, dass die behandelnden Ärzte einverstanden sind, organisiert und bezahlt Evasan die Evakuierung des Versicherten an das nächste geeignete Krankenhaus. **Evasan** übernimmt die medizinischen Evakuierungskosten bis zu einem Betrag von € **100'000.-** bei der « **Multirisk** » Deckung und bis zu einem Betrag von € **250'000.-** bei der « **Round the World** » Deckung.

2 Je nach Zustand des Versicherten, Opfer einer plötzlichen Erkrankung oder eines Unfalls, unter der Bedingung, dass die behandelnden Ärzte einverstanden sind, organisiert und übernimmt **Evasan** die Kosten für die Repatriierung des Versicherten.

3 Die Repatriierung erfolgt an das Domizil des Versicherten, ausser er oder seine Nächsten wählen eine Repatriierung an den gewöhnlichen Aufenthaltsort. Die Wahl der Organisation und des Transportwegs (Luft, Überland, Wasserweg) verbleibt bei **Evasan**. **Evasan** übernimmt die üblichen und angemessenen Repatriierungskosten, die effektiv für den Transport entstehen.

4 Die Leistungen für medizinische Evakuierung und/oder falls notwendig Repatriierung werden nur mit Einverständnis des medizinischen Dienstes von **Evasan**, in Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzten oder den Ärzten des Stabilisierungsortes, vorgenommen.

#### c) *Repatriierung der sterblichen Überreste*

1 Im Falle vom Tod des Versicherten während seiner Reise oder seines Aufenthalts, organisiert **Evasan** die Repatriierung der sterblichen Überreste bis zum Beerdigungsort in seinem Domizilstaat oder gewöhnlichen Aufenthaltsort. Die Repatriierung wird in Einklang mit nationalen Recht und internationalen Abkommen vorgenommen und unter der Bedingung, dass der Transport möglich ist.

2 **Evasan** übernimmt die Kosten für den Transport der sterblichen Überreste bis zum Betrag von € **5'000.-** bei der « **Multirisk** » Deckung oder bis zum Betrag von € **10'000** für die « **Round the World** » Deckung. Evasan kümmert sich um sämtliche notwendigen Formalitäten um den Transport der sterblichen Überreste vornehmen zu können.

3 Falls es objektiv unabdingbar ist um den Transport vorzunehmen, übernimmt **Evasan** die folgenden Kosten bis maximal € **2'500** bei der Deckung « **Multirisk** » und bis maximal € **5'000.-** bei der Deckung « **Round the World** » : Die Kosten der Konservierung, Lagerung, Aufbahrung, spezifische Anpassungen für den Transport, Konservierungspflege, falls obligatorisch gemäss nationalem Recht, Einsargung für das einfachste Model, falls unabdingbar für den Transport gemäss nationaler und internationaler Rechtsetzung. Ausgeschlossen sind die folgenden Kosten: Beerdigungskosten, Einbalsamierung und Beerdigungszeremonien oder anderes.

#### d) *Medizinische Begleitung*

Während der Evakuierung, oder falls notwendig, der Repatriierung, wird der Versicherte von medizinischen und/oder paramedizinischen Personal mit der notwendigen Spezialisierung für seinen Zustand und von den Ärzten von **Evasan** aufgeboten, begleitet.

#### e) *Medizinische Fernberatung*

Falls der Versicherte medizinische Fernberatung benötigt, stellt **Evasan** auf eigenen Kosten in Absprache mit einem unabhängigen qualifizierten Mediziner, einen Mediziner für die Beantwortung von gesundheitsrelevanten Fragen, zur Verfügung. Die vom Mediziner abgegebene Meinung und die Konsequenzen die damit in Zusammenhang stehen verpflichten **Evasan** nicht.

#### f) *Hinweise auf medizinische Spezialisten vor Ort*

Falls eine erste Untersuchung ergibt, dass der Versicherte sich in kritischem Zustand befindet und dass ein Eingriff durch eine Spezialisten notwendig ist, kommuniziert **Evasan** auf Anfrage des Versicherten oder seinem behandelnden Arzt am Ort des Schadenseintritts, den Namen eines Arztes mit der relevanten Spezialisierung, falls es keinen in der Region wo sich der Versicherte befindet hat. **Evasan** ist auf keinen Fall für medizinische Handlungen des genannten Arztes, oder die Konsequenzen davon, verantwortlich.

#### g) *Notversand von Medikamenten*

**Evasan** organisiert und übernimmt die Kosten für den Versand von Medikamenten, die notwendig sind um den Versicherten zu behandeln und nicht verfügbar sind im Land wo der Schadensfall eintritt aber in der Schweiz zur Verfügung stehen und ihre Nutzung wurde am Einsatzort bewilligt.

*h) Zurverfügungstellung eines Übersetzters*

*Um den Kontakt zwischen den behandelnden Ärzten zu vereinfachen im Land wo der Versicherte hospitalisiert wurde, übernimmt **Evasan** die Kosten für eine Übersetzer für maximal 8 Stunden Arbeit, zum im Land üblichen Tarif, falls die Hilfe eines Übersetzer unabdingbar ist gemäss den Sprachkenntnissen des Versicherten. Die Wahl eines Übersetzters erfolgt durch **Evasan**.*

*i) Versand von dringenden Nachrichten*

**Evasan** versendet, auf eigene Kosten, im Namen des Versicherten, dringende Nachrichten an alle Personen die von ihm ausgewählt wurden und sich in seinem Domizilland oder gewöhnlichen Aufenthaltsort befinden, falls er selber nicht dazu in der Lage ist.

*j) Repatriierung von anderen Versicherten die vom selben Schadensereignis betroffen sind*

**Evasan** organisiert und übernimmt die Kosten, für die Repatriierung der Versicherten die vom selben Schadensereignis betroffen sind und nicht mit dem ursprünglich vorgesehenen Transportmittel zurückreisen können.

*k) Einfliegen von Nahestehende*

Falls der Versicherte für mehr als sieben (7) Tage hospitalisiert werden muss, vor seiner Evakuierung oder Repatriierung, organisiert und übernimmt **Evasan** die Kosten eines Nahestehenden, für die Hin- und Rückreise in der Economy-Klasse an den Ort der Hospitalisierung. Die Kosten des Aufenthalts des Nahestehenden werden nicht übernommen.

### 3.3. Aussergewöhnliche Umstände

1 Die Personentransportunternehmen (insbesondere Fluggesellschaften) können möglicherweise Personen mit gewissen Pathologien oder schwangere Frauen ablehnen, die anwendbaren Einschränkungen die bis zum Moment der Abreise gelten können ohne Vorwarnung geändert werden (bei Fluggesellschaften : Medizinische Untersuchungen, Arztzeugnis etc.).

2 In diesen Fällen kann die Repatriierung von Personen nur mit Einverständnis des Transportunternehmens vorgenommen werden und wenn keine negative medizinische Indikation vorliegt bezüglich der Gesundheit des Versicherten oder des ungeborenen Kindes.

### 3.4. Besondere Deckungsausschlüsse

Zusätzlich zu den Ausschlüssen und Grenzen der AVB, gelten die folgenden Situationen und ihre Konsequenzen als ausgeschlossen und **Evasan** wird entsprechend keine Leistung vornehmen:

- a. Falls der Versicherte missbräuchlich die Organisation seiner Evakuierung oder Repatriierung einfordert und an einen gutartigen Zustand leidet, dass vor Ort behandelt werden kann und seine Reise oder seinen Aufenthalt nicht verunmöglicht;
- b. Unfälle die aufgrund von Epilepsie oder Malariasymptome geschehen;
- c. Amputation oder Transplantation von Organen, Gewebe oder Zellen;
- d. Die Anfrage auf Assistenz geschieht in Zusammenhang mit medizinisch unterstützter Fortpflanzung, Verhütung, Schwangerschaft und dessen Konsequenzen, sowie Schwangerschaftsunterbruch;
- e. Die Konsequenzen der Einnahme von Medikamenten, die nicht ärztlich verordnet wurden;
- f. Patientenflucht und Entführung;
- g. Die professionelle Ausübung von Sport oder die Ausübung im Rahmen eines offiziellen Wettkampfes, dass von einem Sportverein organisiert wurde und für die eine Lizenz benötigt wird, sowie das Training für ein solcher Wettkampf;
- h. Die Nichteinhaltung von offiziellen Verboten, sowie die Nichtbeachtung von Sicherheitsregeln bei der Ausübung von Sport- oder Freizeitaktivitäten ;
- i. Die Ausübung, auf jedem Niveau, von mechanischem Sport, die Nutzung vom Motorrädern mit 125 cm<sup>3</sup> und mehr;
- j. Jede Art von Jagd;
- k. Die Kosten für Mahlzeiten in einem Restaurant;
- l. Die Kosten für Übergewicht von Gepäck, bei einer Repatriierung mittels Flug sowie allfällige Zollgebühren;
- m. Falls der Versicherte die Absicht hat, sich am Ort wo der Schaden eintritt, niederzulassen (Asyl, Heirat, Familienzusammenführung etc.).

## 4. Leistungen bei medizinischen Notfällen

### 4.1. Leistungen von Evasan

1 **Evasan** übernimmt die medizinischen Kosten und die Kosten für Krankenhausaufenthalte, die während des Aufenthalts des Versicherten ausserhalb seines Domizilstaats oder seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort entstehen und die aus einem Unfall oder einer plötzlichen, nicht vorherbestehenden Krankheit resultieren, bis zum in der Police vorgesehenen Betrag. Bei « **Multirisk** » beträgt der maximal versicherte Betrag **€ 30'000** und bei « **Round the World** » maximal **€ 50'000**.

2 Bei Notfallzahnbehandlungen ist die Deckung auf **€ 250.-** bei « **Multirisk** » und auf **€ 500.-** bei « **Round the World** » begrenzt.

#### 4.2. Franchise

1 Die Leistungen von **Evasan** unterliegen einer Franchise von **€ 25.-** pro Ereignis bei den Produkten « **Multirisk** » und « **Round the World** » für Versicherte die jünger als 70 jährig sind. Versicherte zwischen 71 und 84 Jahre alt haben eine Franchise von **€ 250.-** pro Ereignis bei den Produkten « **Multirisk** » und « **Round the World** ».

2 Bei einem gedeckten Schadensfall entschädigt Evasan die Leistungserbringer direkt (tiers payant), der Versicherte verpflichtet sich die Franchise direkt an den Leistungserbringer zu bezahlen. Falls Evasan dem Versicherten bereits bezahlte medizinische Kosten zurückerstattet (tiers garant), überweist sie den Betrag unter Abzug der Franchise.

#### 4.3. Besondere Leistungsausschlüsse

1 Zusätzlich zu den Ausschlüssen und Limiten der AVB und BVB hat **Evasan** das Recht in den folgenden Fällen Leistungen zu verweigern:

- a. Gesundheitszustandsanalysen oder andere medizinische Untersuchungen, sowie vom Versicherten, von seinem Arzt, oder vom Krankenhaus verlangte Behandlungen, die nicht vorgängig von den Ärzten von **Evasan** gutgeheissen wurden;
- b. Jede Behandlung oder Leistung, die von einem Ehepartner, Lebenspartner oder nahestehenden des Versicherten vorgenommen wurde, ist nicht gedeckt ;
- c. Spontane Sprechstunden bei einem Spezialisten;
- d. Die Behandlung von Symptomen die nicht von einer ordentlich diagnostizierten, bestimmten, Pathologie verursacht wurden;
- e. Die Behandlung einer vorbestehenden Krankheit, sowie die Konsequenzen und Komplikationen davon.
- f. Die Behandlung von Krankheits- oder Verletzungssymptomen, dessen Erscheinen bei einer vernünftigen Person vor Inkrafttreten des Vertrags oder vor Beginn des Deckungszeitraums, Pflege, medizinische Behandlung oder eine Konsultation bedürft hätte oder ein die Folgen von Unfällen die nicht vor Abreise stabilisiert wurden;
- g. Psychische, psychologische oder psychiatrische Störungen oder Störungen mit einem einem solchen Ursprung, sowie ihre Symptome und Konsequenzen;
- h. Die Konsequenzen einer laufenden Erkrankung, dessen Behandlung ein Rehabilitationsaufenthalt notwendig macht;
- i. Erkrankungen die einer Reise zwecks Diagnose / Behandlung folgen;
- j. Kosten für Pflege oder Behandlungen, dessen therapeutischer Charakter nicht von der Schweizer Rechtsetzung anerkannt wird;
- k. Konsequenzen von Situationen mit Infektionsrisiko, die im Rahmen einer Epidemie, der Aussetzung von infektiösen biologischen, hemmenden, neurotoxischen Krankheitserregern, sowie die Konsequenzen einer von den lokalen und/oder nationalen Behörden des Bestimmungslands und/oder Reislands, angeordnete Quarantäne;
- l. Die Kosten für Krankenhausaufenthalte, wenn **Evasan** die Möglichkeit und das Recht gehabt hätte den Versicherten zu repatriieren;
- m. Die Akquise von Medikamenten, die nicht von einem durch **Evasan** bevollmächtigten Arzt verschrieben wurden;
- n. Kosten für Verhütung, freiwilligen Schwangerschaftsunterbruch und Geburt ;
- o. Kosten in Zusammenhang mit Implantaten, Prothesen, Sichtgeräte (Brillen, Kontaktlinsen etc.);
- p. Behandlungen mit ästhetischem Charakter;
- q. Kosten für Rehabilitation, Heilgymnastik, Chiropraktik, Thermalbäder und Thalassotherapie;
- r. Kosten für Impfungen und dessen Verabreichung;

2 Des Weiteren ist der Versicherte nicht gedeckt für folgende Situationen:

- s. Missachtung einer gegenteiligen medizinischen Meinung;
- t. Nach Erhalt einer Diagnose einer unheilbaren Krankheit;
- u. Es besteht die Absicht eine Behandlung für eine vorbestehende Krankheit zu erhalten;
- v. Während einer Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit;
- w. Während einer Schwangerschaft nach dem sechsten Monat;
- x. Falls ein Arzt eine noch nicht ausgeführte Operation anordnet.

## **5. Leistungen bei der Reiseannullierung**

### **5.1. Leistungen von Evasan**

1 Das Recht auf Leistungen setzt einen gültigen Reisevertrag voraus, dass mit einem Reiseveranstalter, Reiseorganisator oder einem Transportunternehmen abgeschlossen wurde. Evasan tritt für die erfolgten Annullierungskosten gemäss AGB der Kreuzfahrt am Tag des Ereignisses ein und kann eine Garantie veranlassen. Die maximal gedeckten Beträge und Franchisen werden in der BVB von « **Cruise Travel Safe – Multirisk und Round the World** » festgelegt.

2 Unter Vorbehalt, dass der Versicherte die Prämie im Voraus bezahlt hat und den vorliegenden Vertrag am Tag der Buchung der Reise, aber spätestens vor Anwendbarkeit der vorgesehenen Annullierungskosten gemäss AGB des Reiseveranstalters, unterschrieben hat, tritt diese Deckung ab Vertragsschluss in Kraft und endet bei der Abreise.

3 **Evasan** erstattet die Anzahlung oder alles vom Organisator der Kreuzfahrt zurückbehaltene, gemäss seiner Verkaufsbedingungen (ausschliesslich der Dossierkosten), zurück, falls der Versicherte seine Reise vor Abreise annullieren muss. Die Rückerstattung der Annullierungskosten werden vom Reiseveranstalter, gemäss seinen AGB's in Rechnung gestellt und erfolgen unter der Bedingung dass :

- die Annullierung vor Abreise mitgeteilt wurde und dass,
- sie nach Abschluss des Vertrages erfolgen aufgrund einer der Gründe, die in Art. 5.3. BVB genannt werden.

4 Die Rückerstattung erfolgt bis zum in der Police vorgesehenen Betrag unter Abzug der Franchise. In allen Fällen kann die Entschädigung nicht höher sein, als die in der Leistungsübersicht vorgesehenen Beträge.

Die Dossierkosten und die Versicherungsprämien können nicht zurückerstattet werden.

5 **Evasan** übernimmt auch Kosten, gemäss Vertrag, für die Konsequenzen einer verspäteten Abreise oder unterbrochenen Reise, die aus den gleichen Gründen wie für eine Annullierung vorgesehen, erfolgt.

6 Falls notwendig, werden die Ersatzreisedokumente exklusiv von Evasan ausgestellt.

### **5.2. Frist für den Abschluss einer Police und Deckungsbeginn**

1 Die Annullierungskostenversicherung muss gemäss den AGB's des Kreuzfahrtanbieters abgeschlossen werden, ausser der Versicherer gewährt ausdrücklich eine Ausnahme. Vorbehalten bleibt, dass der Versicherte vorgängig die Prämie bezahlt hat und den vorliegenden Vertrag am Tag der Buchung der Reise oder spätestens am Tag vor Eintritt der vom Anbieter im Annullierungsfall vorgesehenen Strafen, abgeschlossen hat.

2 Falls der Vertragsabschluss nach Eintritt eines Annullierungsgrundes erfolgt und dies dem Versicherten bekannt ist oder hätte sein müssen, besteht kein Recht auf Entschädigung.

### **5.3. Gedeckte Ereignisse im Annullierungsfall**

Der Versicherte hat einen Anspruch auf die Leistungen von Evasan bei einer Reiseannullierung, bei verspäteter Abreise oder bei unterbrochener Reise aus den folgenden Gründen:

- a. Tod oder ernste Unfallverletzung des Versicherten, seinem Ehepartner, seinem Vater, seiner Mutter, seiner Schwestern oder Brüder, seiner Kinder, seiner Verwandten in auf- und absteigender Reihenfolge bis zum zweiten Grad, seinem Schwiegervater oder Schwiegermutter, Schwäger oder Schwager, Schwiegersohn oder Schwiegertochter;
- b. Krankheit oder unerwartete Verschlechterung einer medizinisch bestätigten Krankheit des Versicherten, seinem Ehepartner, Kinder, seine Eltern oder seiner Geschwister;
- c. Ernsthafte Sachschäden am Domizil oder an kommerziellen Lokalitäten des Versicherten nach einem Einbruch, Brand, Wasserschaden, klimatischen Ereignis oder Naturkatastrophe, bei der seine Anwesenheit vor Ort von den zuständigen Behörden verlangt wird;
- d. Komplikationen einer Schwangerschaft des Versicherten, vor dem sechsten Schwangerschaftsmonat sowie die Folgen der Komplikationen;
- e. Komplikationen aufgrund des Zustands der Schwangerschaft, vor dem sechsten Schwangerschaftsmonat, falls sogar die Art der Reise mit dem Schwangerschaftszustand inkompatibel ist und der Versicherte keine Kenntnis von seinem Zustand bei der Buchung der Reise hatte;
- f. Einberufung um während der Reise an einem juristischen Prozess teilzunehmen und die Einberufung wurde nach der definitiven Buchung zugestellt, unter der Bedingung, dass eine Dispensierung oder Vertagung schriftlich von den Behörden abgelehnt wurde.
- g. Offizielle dringliche Einberufung für eine militärische oder medizinische Aktivität, die während der Reise stattfindet und unter der ausdrücklichen Bedingung, dass der Versicherte keine Kenntnis vom Datum der Einberufung hatte zum Zeitpunkt der Buchung/Reservierung der Reise oder beim Abschluss dieser Deckung und die Einberufung wurde erst nach definitiver Buchung/Reservierung zugestellt;
- h. Im Falle eines Attentats oder einer Naturkatastrophe am Reiseziel;
- i. Annullierung im Falle eines Personalstreiks der Flug- und/oder Maritimgesellschaft ;

- j. Epidemien, Streiks, Kriege und andere Störungen der öffentlichen Ordnung am Zielort, die eine Reise verunmöglichen oder wenn von den zuständigen Behörden am Abreise- oder Ankunftsort stark davon abgeraten wird, weil die Art der Störung lebensgefährlich sein kann oder die körperliche Integrität oder die Sicherheit des Versicherten beeinträchtigt werden kann ;
- k. Ökonomische Entlassung des Versicherten oder seines Ehepartners, unter der Bedingung dass das Verfahren nicht vor Vertragsabschluss initiiert wurde und auch zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis davon bestand;
- l. Erhalt einer Erwerbstätigkeit gegen Entgelt, die vor oder während der vorgesehenen Reisedaten beginnen soll und der Versicherte war bei der Arbeitslosenkasse angemeldet und es handelt sich nicht um eine Verlängerung oder Erneuerung eines Vertrags und auch nicht um eine von einem Temporärbüro vermittelte Stelle;
- m. Verbot das Territorium des Zielstaates zu betreten, sofern alle notwendigen Vorkehrungen innerhalb der Fristen und gemäss den von den zuständigen Behörden dieses Staates vorgesehenen Modalitäten, getroffen wurden.

#### 5.4. Franchise

In jedem Fall entschädigt **Evasan** den Versicherten unter Abzug einer Franchise, die Beträge sind wie folgt:

1 Im Falle von Unfall und Tod gemäss Art. 5.3 a:

- a. Wenn der Preis der Reise bis zu € 15'000.- pro Passagier beträgt, ist die Franchise **10%** des Reisepreises, jedoch mindestens € 100.- pro Person;
- b. Bei einem Reisepreis zwischen € 15'001.- bis € 50'000.- pro Passagier: beträgt die Franchise **20%** des Reisepreises;

2 In allen anderen Fällen ist die Franchise gemäss Art. 5.3. b bis m:

- c. Wenn der Preis der Reise bis zu € 15'000.- pro Passagier beträgt, ist die **20%** des Reisepreises, jedoch mindestens € 350.- pro Person;
- Bei einem Reisepreis zwischen € 15'001.- bis € 50'000.- pro Passagier: **20%** des Reisepreises.

#### 5.5. Besondere Deckungsausschlüsse

Zusätzlich zu den Ausschlüssen und Einschränkungen der AVB und BVB hat Evasan das Recht Leistungen in den folgenden Fällen zu verweigern:

- a. Eine Annullierung die von einer hospitalisierten Person zum Zeitpunkt der Reservierung/Buchung der Reise oder bei Vertragsabschluss provoziert wurde;
- b. Schwangerschaftskomplikationen, falls die Person mehr als im sechsten Monat schwanger ist beim Zeitpunkt der Abreise;
- c. Eine Krankheit, die psychische oder psychotherapeutische Behandlung bedarf, inklusive nervöse Depressionen die keine Hospitalisierung von mindestens 5 Tagen am Zeitpunkt der Reiseannullierung voraussetzen;
- d. Das Vergessen oder Unterlassen einer Impfung;
- e. Unfälle die aus der Ausübung folgender Sportarten resultieren: Bobsleigh, Klettern, Skelton, Alpinismus, Rennrodeln, sämtliche Luftsportarten, Kampfsportarten, sowie solche die in einer Beteiligung oder in Training für Match oder Wettkämpfe resultieren;
- f. Die Nichtbereitstellung, ungeachtet der Gründe, von unabdinglichen Reisedokumenten wie der Reisepass, Visum, Transporttitel, Impfausweise, ausser im Falle von Diebstahl vom Reisepass oder der Identitätskarte am Abreisetag;
- g. Bei Krankheiten und/oder Unfällen, bei Rückfällen, einer Verschlechterung oder eine Hospitalisierung, die zwischen dem Kaufdatum der Reise und dem Datum des Vertragsabschlusses, diagnostiziert werden;
- h. Die Annullierung, verspätete Abreise oder Reiseunterbrechung aufgrund der Insolvenz oder des Konkurses des Reiseveranstalters, seiner Unfähigkeit die Reise zu organisieren, und allgemein aus Gründen die er verschuldet;
- i. Die Kosten die aus einer Reiseannullierung durch ein Transportunternehmen, Reiseanbieter oder Organisator, erfolgen, mit der Begründung des Vorliegens einer Naturkatastrophe oder aus anderen Gründen, oder aufgrund öffentliche Störungen aller Art am Zielort;
- j. Die Annullierung, verspätete Abreise oder Reiseunterbrechung als Folge eines Ereignisses oder einer Krankheit, die bereits bekannt war oder die bei Vertragsabschluss vernünftigerweise hätte bekannt sein müssen.
- k. Wenn bei Vertragsabschluss bereits Kosten für eine Annullierung der Buchung/Reservation entstehen können;
- l. Die Erhöhung, der an den Versicherten kommunizierten Preise, durch den Reiseanbieter ;
- m. Der Unterbruch der Reise während der letzten drei Reisetage;
- n. Die verspätete Abreise, Annullierung oder Reiseunterbruch durch eine Ersatzreisenden des Versicherten;
- o. Die Verlängerung des Aufenthalts über das vorgesehene Datum hinaus, um eine verspätete Abreise zu kompensieren;
- p. Die Kosten für Dossier, Visen, Versicherungsprämien können nicht zurückerstattet werden;
- q. Epidemien am Abreiseort;

**5.6 Ausschlüsse aufgrund von vorbestehenden Krankheiten (anwendbar auf die Annullierung und Unterbrechung von Reisen)**

1 Falls der Versicherte jünger als 70 Jahre alt ist beim Vertragsabschluss, sind die Ausschlüsse und die Gesundheitsbedingungen anwendbar und der Versicherer übernimmt keine Kosten, die direkt oder indirekt, aus folgenden Ereignissen resultieren:

- a. Ein medizinisches Problem oder ein damit zusammenhängendes Leiden, falls während den letzten zwei Monaten vor Inkrafttreten der Versicherung der Zustand nicht stabil war;
- b. Jedes medizinische Problem für das Untersuchungen oder Behandlungen vor Vertragsschluss vorgesehen waren (ausser eine routinemässige Untersuchung);

2 Falls der Versicherte zwischen 70 und 84 Jahre alt ist bei Vertragsabschluss, sind die Ausschlüsse und die Gesundheitsbedingungen anwendbar und die vorliegende Versicherung übernimmt keine Kosten, die direkt oder indirekt, aus folgenden Ereignissen resultieren

- a. Ein medizinisches Problem oder ein damit zusammenhängendes Leiden, falls während den letzten vier Monate vor Inkrafttreten der Versicherung der Zustand nicht stabil war;
- b. Jedes medizinische Problem für das Untersuchungen oder Behandlungen vor Vertragsschluss vorgesehen waren (ausser eine routinemässige Untersuchung);

**5.7. Pflichten des Versicherten**

1 Um Leistungen von **Evasan** beanspruchen zu können, muss der Versicherte sofort den Reiseveranstalter, den Dienstleister sowie **Evasan**, spätestens jedoch innerhalb von 3 Arbeitstagen nach dem Schadensereignis, Mitteilung erstatten, mit dem Grund der Verhinderung des rechtzeitigen Reiseantritts oder des Fortfahrens der Reise.

2 Die Mitteilung an Evasan muss alle notwendige Originalbelege, welche in Zusammenhang mit dem Verhinderungsgrund stehen, enthalten, insbesondere:

- a. Die Nummer des Versicherungsvertrags oder der Versicherungspolice oder des Versicherungszertifikats;
- b. Die Originalrechnung für die Annullierungskosten die durch den Reiseveranstalter und/oder den Organisator der Kreuzfahrt ausgestellt wurde;
- c. Die Rechnungen für Kosten, die durch die verspätete Abreise, Reiseannullierung oder – Unterbrechung entstanden sind;
- d. Im Falle von Krankheit oder Unfall, ein Arztzeugnis, das den Ursprung, die Natur, die Ernsthaftigkeit und die vorhersehbaren Konsequenzen der Krankheit oder des Unfalls präzisiert, eine Kopie des Arbeitsunfähigkeitszeugnisses sowie eine Kopie der ärztlichen Verordnungen mit den Quittungen der Apotheke und der ausgeführten Analysen und Untersuchungen. Das Arztzeugnis muss unbedingt verschlossen an den Vertrauensarzt von **Evasan** adressiert, gesendet werden. Diesbezüglich muss der Versicherte sein Arzt vom Arztgeheimnis befreien gegenüber dem Vertrauensarzt. Unter Androhung der Verwirkung sämtlicher Rechte, muss der Versicherte alle vertraglich vorgesehenen Belege die er vorweisen kann, zusammen einreichen, ausser bei Force Majeur, welche die Eingabe dieser Belege verunmöglicht. Falls der Versicherte ohne valide Begründung widerspricht, riskiert er das Recht auf Leistung zu verlieren;
- e. Die Abrechnungen der Sozialversicherungen oder jeder anderen ähnlichen Anstalt, die in Zusammenhang mit der Rückerstattung der Behandlungskosten und Tagesentschädigungen, stehen;
- f. Bestätigungen und Einvernahmen der Polizei-, Justiz- und Administrativbehörden ;
- g. Flugtickets und andere Transportmittel ;
- h. Dokumente des Reisedossiers (Verträge, Buchungsbestätigungen etc.);
- i. Im Falle von wirtschaftlicher Entlassung, eine Kopie des Entlassungsschreibens, eine Kopie des Arbeitsvertrags und eine Kopie des Lohnsauweises, dass die Ausgleichszahlung bestätigt;
- j. Im Falle von Schwangerschaftskomplikationen, eine Kopie der Prenataluntersuchung und eine Kopie der Bestätigung der Arbeitsniederlegung;
- k. Im Todesfall, eine Todesbescheinigung und eine Verwandtschaftsbestätigung (Zivilstandsurkunde) ;
- l. In allen anderen Fällen, alle Belege ;
- m. Im Falle eines Unfalls ist der Versicherte verpflichtet die Gründe und Umstände zu präzisieren und die Namen und Adressen der Verantwortlichen und falls möglich der Zeugen einreichen.

**6. Leistungen für verspätete Abreise, Flugverspätung und Reiseunterbruch****6.1. Berechnung der Entschädigung im Falle eines verpassten Fluges**

1 Im Falle eines verpassten Fluges oder Zuges bei Abreise, ungeachtet des Grundes, ausser im Falle von Abfahrtsänderungen des Transportunternehmens, erstattet Evasan ein neues Ticket, das höchstens 80% des

Ursprungsbetrags (nur für denselben Zielort und für das gleiche ursprünglich gebuchte Transportmittel) betragen darf, unter der Bedingung, dass der Versicherte innerhalb von 24 Stunden oder mit dem ersten verfügbaren Flug abreist;

2 Falls der Versicherte die Abreise des Kreuzfahrtschiffs aufgrund von verspäteten öffentlichen Transportmittel verpasst und dies aufgrund eines mechanischen Problems, schlechtem Wetter, einem Unfall auf dem Weg, eine dringliche Sperrung der Gleise durch die Polizei, geschieht, wird folgendes zurückerstattet :

- a. Der nicht zurückerstattbare und nicht verwendete Teil der reservierten Reise, die im Voraus bezahlt wurde, unter Ausschluss der im Voraus bezahlten Transportkosten um an den Abreiseort zu gelangen;
- b. Die Kosten eines Flugtickets in der Economyklasse für einen Flug der möglichst direkt an das nächste Reiseziel oder Anlegehafen führt oder;
- c. Die Kosten eines Flugtickets in der Economyklasse für einen Flug der möglichst direkt an den Abreiseort führt;
- d. Die notwendigen Kosten für Übernachtungen, auswärts essen, Telefonanrufe und Taxis die aufgrund der Verspätung entstehen, werden bis zu einem Betrag von € 100.- pro Tag und pro Versicherten aber maximal € 500.- pro Ereignis zurückerstattet. Die Originalbelege müssen der Leistungseinforderung beigelegt werden.

3 Falls der Versicherte seine Verbindung zum Kreuzfahrtschiff verpasst, aufgrund einer vorgesehenen Änderung durch das Flugtransportunternehmen, bei dem der Versicherte registriert ist, ungeachtet welcher Teil der Reise betroffen ist, wird Folgendes zurückerstattet :

- e. Die Kosten eines Flugtickets in der Economyklasse per kommerziellen Luftverkehr, der den Versicherten möglichst direkt an den Ort führt, wo er sich dem Kreuzfahrtschiff wieder anschliessen kann, oder;
- f. Die Kosten, die mit der Änderung des gekauften Flugtickets in Zusammenhang stehen oder bis zum Betrag von € 500.-, die Kosten eines Flugtickets der Economyklasse, per kommerziellen Luftverkehr, dass auf den direktesten Weg bis zum nächsten Zielort für An- oder Abreise führt und ;
- g. Die notwendigen Kosten für Übernachtungen, auswärts essen, Telefonanrufe und Taxis die aufgrund der Verspätung entstehen, werden bis zu einem Betrag von € 100.- pro Tag und pro Versicherten aber maximal € 500.- pro Ereignis zurückerstattet. Die Originalbelege müssen der Leistungseinforderung beigelegt werden.

## 6.2. Leistungen von Evasan im Falle eines verspäteten Fluges

1 Nach einer Flugverspätung von über **6 Stunden** nach geplanten Abflug, bezahlt Evasan dem Versicherten beim Produkt « **Multirisk** » maximal € 250.- pro Person und maximal € 1'000.- pro Ereignis, unabhängig von der Anzahl Personen die zusammen reisen. Beim Produkt « **Round the World** » wird maximal € 400.- pro Person und maximal € 2'000.- pro Ereignis, unabhängig von der Anzahl Personen die zusammen reisen, bezahlt.

Diese Deckung ist gültig für:

- Reguläre Flüge von Fluggesellschaften für Hin- und/oder Rückflüge, wenn der Flugplan publiziert wurde;
- Charterflüge beim Hinflug, wenn ihr Flugplan auf dem Flugbilletts ersichtlich ist.

2 Die Entschädigungen sind kumulierbar im Falle einer Verspätung des regulären Hin- und Rückflugs. Diese Leistung ist nicht anwendbar, falls der Versicherte auf ein anderes Unternehmen oder Flugzeug transferiert wird während der ursprünglich vorgesehenen Flugzeiten.

3 Die Deckung tritt in Kraft am Datum und der Stunde dass auf dem Flugbilletts aufgeführt ist und endet bei Ankunft beim Zielflughafen.

### 6.2.1. Pflichten im Schadenfall

Der Versicherte muss:

- a. Eine Verspätungsdeklaration ausfüllen und/oder von einer zuständigen Person der Fluggesellschaft mit dem der Versicherte reist oder von einer zuständigen Person am Flughafen abstempeln lassen;
- b. An Evasan, ab seiner Rückkehr, spätestens 5 Tage nach seiner Rückkehr, folgendes zukommen lassen :
  - Die vollständig ausgefüllte Verspätungsdeklaration,
  - Die Kopie seines Flugtickets,
  - Die Rechnung für den Ticketkauf und der Kontrollabschnitt der Boardingkarte.

### 6.2.2. Besondere Deckungsausschlüsse

Zusätzlich zu den Ausschlüssen und Einschränkungen der AVB und BVB, hat Evasan das Recht Leistungen in den folgenden Fällen zu verweigern:

- a. Bei Bürgerkrieg oder sonstigen Krieg, Aufruhr, Volksaufständen, Streiks, Terrorismusakte, Geiselnahmen oder Sabotage, jede Manifestierung von Radioaktivität, jeder Effekt nuklearen Ursprungs, oder verursacht durch die ionisierende Bestrahlung am Abreiseort, während der Reise oder am Zielort ;
- b. Jedes Ereignis welche die Sicherheit des Versicherten auf der Reise gefährdet, ab dem Zeitpunkt des Abratens der Hinreise durch das Eidgenössische Departement des Äusseren;
- c. Eine Entscheidung der Flughafenbehörden, der Zivilflugbehörden oder jeder anderen Behörde die 24 Stunden vor Abreise des Versicherten gemacht wird;

- d. Ereignisse die zwischen der Reisebuchung / Reservation und Vertragsabschluss entfalten;
- e. Ein Mangel am Flugzeug auf das die Reservation des Versicherers lautet und bestätigt wurde, ungeachtet der Gründe;
- f. Die Nichtzulassung an Bord aufgrund der Nichteinhaltung der Fristen für die Gepäckabgabe oder den Einstieg;

### 6.3. Leistungen von Evasan im Falle eines Reiseunterbruchs

1 Im Falle eines Reiseunterbruchs erstattet Evasan die Kosten für nicht konsumierte Leistungen des Versicherten an Land, die nicht höher liegen dürfen als die Leistung, der Ersatz oder die Kompensierung durch eine notwendigen Repatriierung des Versicherten in den folgenden Fällen:

- a. Ernsthafte Erkrankung, Tod oder ernste Unfallverletzung des Versicherten, seinem Ehepartner, seinem Vater, seiner Mutter, seine Schwestern oder Brüder, seiner Kinder, seiner Verwandten in auf- und absteigender Reihenfolge bis zum zweiten Grad, seinem Schwiegervater oder Schwiegermutter, Schwäger oder Schwager, Schwiegersohn oder Schwiegertochter, sowie jede andere Person, die für gewöhnlich mit dem Versicherten zusammenlebt;
- b. Ernsthafte Sachschäden am Domizil oder in kommerziellen Lokalitäten des Versicherten, nach einem Einbruch, Brand, Wasserschaden, klimatischen Ereignis oder Naturkatastrophe, bei der seine Anwesenheit vor Ort von den zuständigen Behörden verlangt wird

2 **Evasan** entschädigt den Versicherten prorata temporis im Verhältnis zum verpassten Aufenthalt basierend auf der Versicherungssumme. Bei der Deckung « **Multirisk** » beträgt der maximale Betrag € 5'000.- pro Person und maximal € 20'000.- pro Ereignis, unabhängig davon wie viele Personen zusammen reisen. Bei der Deckung « **Round the World** » wird maximal € 6'000.- pro Person und maximal € 24'000.- pro Ereignis entschädigt, unabhängig davon wie viele Personen zusammen reisen.

Transportkosten und die Miete eines Wagens werden nicht zurückerstattet. Die Tage der Hin- und Rückreise werden als gereiste Tage des Versicherten gezählt.

#### 6.3.1. Pflichten im Schadensfall

1 Der Versicherte oder seine Anspruchsberechtigten müssen:

- a. **Evasan** sofort schriftlich bei Schadenseintritt informieren, jedoch spätestens fünf Tage danach. Nach dieser Frist verliert der Versicherte sämtliche Ansprüche auf Entschädigung, falls seine Verspätung Meldung **Evasan** schädigte;
- b. Alle notwendigen Dokumente Evasan zukommen lassen, damit ein Dossier erstellt werden kann und um zu beweisen, dass die Kosten begründet sind;

2 In jedem Fall müssen die detaillierten Originalrechnungen vom Reiseveranstalter mit den Leistungen und Transportdiensten eingereicht werden.

3 Ohne Mitteilung an unseren Vertrauensarzt mit den Informationen medizinischer Natur kann der Fall nicht abgewickelt werden.

#### 6.3.2. Besondere Deckungsausschlüsse

1 Zusätzlich zu den Ausschlüssen und Einschränkungen der AVB und BVB, hat Evasan das Recht Leistungen in den folgenden Fällen zu verweigern:

- a. Ästhetikbehandlungen, Kuren, freiwillige Schwangerschaftsunterbrüche, In-Vitro Befruchtungen und die Folgen davon;
- b. Psychische, mentale oder depressive Krankheiten ohne Krankenhausaufenthalt von unter drei Tagen;
- c. Epidemien

### 7. Vorschuss bei objektiver Verhinderung der Rückreise

1 Falls aufgrund von Force Majeur oder etwas anderem die Verhinderung objektiv und ernsthaft ist und der Versicherte nicht in sein Domizilstaat oder Ort des gewöhnlichen Aufenthalts zurückreisen kann am vorgesehenen Rückreisedatum (innerhalb des Deckungszeitraums), kann **Evasan** ein Vorschuss zur Verfügung stellen, um alle oder Teile der anfallenden Kosten aufgrund des unfreiwilligen verlängerten Aufenthalts zu decken. Beim Produkt « **Multirisk** » ist Maximalbetrag € 1'000.-, bei « **Round the World** » € 2'000.-.

2 Der Versicherte verpflichtet sich innerhalb von 30 Tagen nach der Rückreise, den Vorschuss an **Evasan** zurückzuerstatten.

### 8 Vorschuss einer strafrechtlichen Kaution im Ausland

#### 8.1. Leistungen von Evasan

1 Wenn der Versicherte angehalten oder bedroht wird mit einer Anhaltung und als Folge davon eine strafrechtliche Kaution an die ausländische Behörden zahlen muss um befreit zu werden und dies nicht direkt und sofort machen kann, bezahlt Evasan vor Ort als Vorschuss des Versicherten, die strafrechtliche Kaution.

2 **Evasan** überweist den Vorschuss in der maximalen Höhe von € 2'500.-. Der bezahlte Kautionsbetrag darf nie die den Betrag von € 5'000.- übersteigen.

3 Diese Leistung tritt in Kraft sobald Evasan die Rückerstattungsgarantien erhalten hat.

4 Ausgeschlossen von dieser Leistung:

- a. Geldüberweisungen ins Ausland die gegen gesetzliche Vorschriften verstossen;
- b. Wenn der Versicherte nicht genügend Garantie für die Rückzahlung an **Evasan** vorweisen kann ;
- c. In den Ländern sich kein Beauftragter von **Evasan** befindet;

## 8.2. Pflichten des Versicherten

Der Versicherte muss den Grund der Anfrage kommunizieren, sowie den notwendigen Betrag, seine Koordinaten und die Referenzen welche **Evasan** erlauben zu überprüfen, ob die Bedingungen für die Garantie der Rückerstattung des Vorschusses erfüllt sind.

Der Versicherte muss den Vorschuss innerhalb eines Monats nach Erhalt des Vorschusses zurückerstatten. Sollte dies nicht geschehen, werden Zinsen sowie Eintreibungskosten dem Versicherten zusätzlich auferlegt.

## 9. Leistungen in Zusammenhang mit verspätetem Gepäck

### 9.1. Leistungen von Evasan

**Evasan** entschädigt den Versicherten beim Produkt « **Multirisk** » mit maximal € 250.- pro Person und maximal € 1'000.- pro Ereignis, unabhängig von der Anzahl Personen die zusammen reisen. Beim Produkt « **Round the World** » wird maximal € 500.- pro Person und maximal € 2'000.- pro Ereignis, unabhängig von der Anzahl Personen die zusammen reisen, entschädigt. Die folgenden Ereignisse die während der Reise vorkommen sind gedeckt:

- a. Die Einkäufe für den Erstbedarf die dringend und notwendig sind, sowie Kleider und unabdingliche Kosmetikartikel, wenn die Gepäckstücke registriert wurden und der Fluggesellschaft mit dem der Versicherte die gedeckte Reise gebucht hat anvertraut wurden und das Gepäck kommt mehr als acht Stunden, nach Ankunft des Versicherten, an.
- b. Die Entschädigung beträgt € 250.- pro Verspätung, falls der Versicherte nach 48 Stunden immer noch nicht in Besitz seines Gepäcks ist. Von diesem Betrag wird die Summe, die der Versicherte für die 8 stündige Verspätung bereits erhalten hat, abgezogen.

### 9.2. Besondere Deckungsausschlüsse

1. Zusätzlich zu den Ausschlüssen und Einschränkungen der AVB und BVB, hat Evasan das Recht Leistungen in den folgenden Fällen zu verweigern:

- a. Die Verspätung geschieht auf einen nicht regulären Flug (Typ « Charter »). Nur reguläre Flüge von Fluggesellschaften dessen Stundenplan publiziert wird sind gedeckt. Im Falle einer Anfechtung, wird die „ABC World Airways Guide“ als Referenz verwendet, um den Stundenplan und Korrespondenz der Flüge festzustellen;
- b. Falls die Verspätung zum Zeitpunkt an dem der Versicherte sein Domizil oder gewöhnlicher Aufenthaltsort wieder aufsuchen kann geschieht;
- c. Falls innerhalb von acht Stunden seit dem der Versicherte von der Verspätung oder den Verlust des Gepäcks Kenntnis erhält, er keine Deklaration bei der zuständigen Person der Fluggesellschaft vorgenommen hat;
- d. Wenn das Gepäck durch den Zoll oder Behörden konfisziert oder beschlagnahmt wurde.

2. Des Weiteren ist Evasan befreit von der Leistungserbringung im Fall, dass:

- a. Die Objekte der Erstversorgung, Kleider und Hygieneartikel zwei Tage nach der effektiven Ankunft am Zielflughafen gekauft wurden;
- b. Die Objekte der Erstversorgung, Kleider und Hygieneartikel nach Erhalt des Gepäcks vom Transportunternehmen gekauft wurden.

## 10. Leistungen für Gepäck

### 10.1. Leistungen von Evasan

1 **Evasan** versichert das Gepäck des Versicherten weltweit, ausserhalb seiner Erst- oder Zweitresidenz gegen:

- a. Diebstahl,
- b. Die ganz- oder teilweise Zerstörung, inklusive gegen Schäden, die durch Naturgewalt entstanden sind;
- c. Den Verlust bei der Beförderung durch ein Transportunternehmen dass dazu ermächtigt ist;

2 Die Deckung tritt in Kraft bei der Registrierung des Gepäcks des Versicherten durch den Beförderer oder bei der Schlüsselübergabe für eine Kabine/Zimmer. Die Deckung endet bei der Rückreise nach der definitiven Wiedererlangung des Gepäcks durch den Versicherten oder nach Rückgabe der Schlüssel für das gemietete Zimmer oder die gemietete Kabine.

3 Die Entschädigung wird aufgrund des Ersatzwerts am Tag des Schadensfalls berechnet, abzüglich Abnutzung, ohne die Anwendung der Verhältnismässigkeitsregel.

Die versicherten Summen kumulieren sich nicht mit denen, die eventuell vom Transportunternehmen vorgesehen sind.

4 **Evasan** entschädigt beim Produkt « **Multirisk** » maximal **€ 1'500.-** pro Person und **€ 7'500.-** pro Ereignis, unabhängig von der Anzahl Personen die zusammenreisen. Beim Produkt « **Round the World** » wird maximal **€ 2'000.-** pro Person und maximal **€ 10'000.-** pro Ereignis, unabhängig von der Anzahl Personen die zusammen reisen, entschädigt. Die folgenden Ereignisse die während der Reise vorfallen sind gedeckt:

- a. Zerstörung, einfacher Diebstahl, unter Abzug einer Franchise **€ 250.-** pro Person und **€ 1'000.-** pro Ereignis;
- b. Der Verlust oder die Verschlechterung, unter Abzug einer Franchise von **10%** des Schadenbetrags;

5 Mit Gepäck sind Reisetaschen, Koffer, Objekte und persönliche Gegenstände gemeint. Ausgeschlossen ist die vom Versicherten getragene Kleidung.

6 Wertgegenstände wie nachgängig beschrieben sind unter den nachfolgenden Bedingungen in der Versicherung miteingeschlossen:

- c. Schmuck, Objekte aus wertvollen Metallen, Perlen, Edelsteine und Uhren sind nur gegen Diebstahl versichert und nur wenn sie im Wertsachendepot des Hotels aufbewahrt wurden oder vom Versicherten getragen wurden;
- d. Fotografie Material (ausser Handys), Filmmaterial, Radios, für die Speicherung oder Reproduktion von Ton oder Bild, sowie ihre Accessoires sind nur gegen Diebstahl gedeckt und nur wenn sie auf den Versicherten getragen oder von ihm verwendet wurden;

## 10.2. Besondere Deckungsausschlüsse

1 Zusätzlich zu den Ausschlüssen und Einschränkungen der AVB und BVB, hat **Evasan** das Recht Leistungen in den folgenden Fällen zu verweigern:

- a. Das Gepäck und die persönlichen Gegenstände, die von einem Transportunternehmen oder einer Fluggesellschaft mit einer Haftpflichtversicherung, befördert wurden;
- b. Dokumente die auf Band gespeichert sind mit Unterstützung von Chips, Film, Sammlungen, Alarm, Informatikmaterial, telefonisch oder mit professionellem Charakter, Schlüssel, Stifte, Feuerzeuge, Velo, Anhänger, Karawane, allgemein Transportmotore, Brillen, Kontaktlinsen;
- c. Reisepässe, Identitätskarten, Tageskarten oder andere Dokumente für Reisen oder Identifizierung;
- d. Tickets und andere Transporttitel
- e. Wertobjekte, die ausserhalb des Nutzungszeitraums nicht verschossen aufbewahrt wurden;
- f. Wertvolle Gegenstände, ausser wenn sie transportiert oder in einem Tresor aufbewahrt wurden;
- g. Kunst- oder Sammlerobjekte;
- h. Alle Objekte, inklusive Souvenirs, die während der Reise gekauft wurden;
- i. Sämtliche Gegenstände, die im Innenraum eines Fahrzeugs gelassen wurden, auch wenn das Fahrzeug abgeschlossen wurde;
- j. Banknoten, Checks, Reisechecks, andere Wertpapiere, Kreditkarten oder andere Zahlungsmittel mit einem Wert von über **€ 500.-** ;
- k. Benzingutscheine, Briefmarken, Muster, Waren, Eintritte.

2 Des Weiteren ist **Evasan** befreit von der Leistungserbringung im Fall, dass:

- l. das Gepäck durch den Zoll oder Behörden konfisziert oder beschlagnahmt wurde;
- m. die Schäden aufgrund von Unfällen von Raucher, Nässe und Tropfen, normale Abnutzung, natürliche und aufgrund von Gegebenheiten der versicherten Sache, entstanden sind;
- n. Schäden durch Insekten, andere Tiere oder klimatische Bedingungen entstanden sind;
- o. Die Schäden indirekt durch Nutzung entstanden sind.

## 10.3. Pflichten des Versicherten

1 Um Leistungen zu erhalten, muss der Versicherte einen Schadenseintritt sofort schriftlich dem Versicherer mitteilen und folgende Dokumente einreichen:

- a. Verlustanzeige von der Transportgesellschaft;
- b. Bestätigung ungewöhnlicher Beschädigungen, Transportticket und die Registrierung des Falls bei verirrten oder verlorenem Gepäck;
- c. Bestätigung der Schäden mit detaillierten und bezifferten Inventar;
- d. Die Mitteilung des Schadensfalls von den zuständigen Polizeibehörden visiert;
- e. Zeugenaussagen;
- f. Kopie der schriftlichen Reklamation an den Hotelier oder Transporteur des beschädigten Gegenstands;
- g. Originalrechnung für Reparaturkosten;
- h. Originalrechnung für den Kauf des geschädigten Objekts, mit Datum und Preis, die Quittung für den Geldwechsel in ausländische Währung.

2 Falls der Versicherte alle oder einen Teil der gestohlenen oder verschwundenen Objekte zurückerhält, ungeachtet wenn dies geschieht, ist er verpflichtet **Evasan** sofort zu informieren.

3 Falls diese Rückgabe vor der ersten Schadenszahlung erfolgt, muss er die Gegenstände entgegennehmen und **Evasan** entschädigt die Verschlechterung die eventuell eingetreten ist.

4 Falls diese Rückgabe nach Erhalt von Entschädigungszahlungen erfolgt, kann er die Gegenstände entgegennehmen und die erhaltene Entschädigung zurückerstatten, unter Abzug von allfälligen Verschlechterungen oder Verluste. Der Versicherte hat 15 Tage Zeit, um sich für eine Variante zu entscheiden. Nach dieser Frist geht **Evasan** davon aus, dass der Versicherte sich für den Verzicht entschieden hat.

5 Die vom Schaden betroffene Güter für welche **Evasan** Ersatz an den Versicherten geleistet hat, werden zu Eigentum von Evasan.

## **11. Leistungen aus der privaten Haftpflicht**

### **11.1. Leistungen von Evasan**

**Evasan** übernimmt die Kosten für die finanziellen Konsequenzen der privaten Haftpflichtversicherung, aufgrund eines Schadens den der Versicherte während seiner Reise ausserhalb seines Domizilstaats oder gewöhnlichen Aufenthalts, verursacht, das heisst:

- a. Körperverletzungen (inklusive Tod und Invalidität), die an einen Dritten verursacht wurden, ausser es handelt sich dabei um den Versicherten selbst oder eines seiner Familienmitglieder;
- b. Sachschäden an Eigentum eines Dritten (inklusive Verlust), die durch den Versicherten verursacht wurden oder durch eine Person für die er rechtliche verantwortlich ist.

### **11.2. Präzision**

1. Im Falle einer Leistungspflicht berechnet Evasan die Höhe des Schadens aufgrund der gesetzlichen Leistungen des Landes wo der Schaden eintrat. Die Leistungspflicht ist auf die in der Schweiz vorgesehenen gesetzlichen Leistungen begrenzt.

2. Diese Deckung ist nicht gültig für die USA.

### **11.3 Verfahren**

1 Mit dem Versicherungsvertrag bevollmächtigt der Versicherte Evasan dazu ein Verfahren auf dem Zivilweg, inklusive Weiterzug an die nächste Instanz, zu führen.

2 Bei einem Strafverfahren, hat Evasan das Recht zu intervenieren und die Verteidigung des Versicherten zu führen. Uneingeschränkt behält Evasan sich das Recht vor, Berufung einzulegen oder Kassationsbeschwerde einzureichen.

3 Falls nach Schadenseintritt der Versicherte seine Pflichten missachtet, entschädigt Evasan trotzdem den geschädigten Dritten. Evasan kann gegen den Versicherten vorgehen und die Rückerstattung der an den geschädigten Dritten bezahlte Beträge verlangen.

4 Die Zusatzkosten (Verfahren, Quittungen etc.) werden nicht von der Deckungsgrenze abgezogen. Falls eine höhere Summe als die oberste Leistungsgrenze verhängt wird, muss die Differenz vom Versicherten getragen werden.

### **11.4. Rückerstattungsbedingungen**

1. Der Versicherte muss die vorgängige schriftliche Zustimmung von Evasan einholen, vor jeder Anerkennung seiner Haftpflicht und vor der Übernahme eines Schadens.

2. Unter Abzug einer Franchise von € 250.- pro Ereignis, ist die maximal gedeckt Summe € 250'000.- für Personenschäden, die einem Dritten zugefügt wurden. Für Sachschäden an Eigentum oder Tieren eines Dritten, beträgt die maximal gedeckte Summe € 100'000.-.

### **11.5. Pflichten des Versicherten**

1 Im Schadensfall kann der Versicherte, ohne die Zustimmung von **Evasan**, kein Kompromiss mit dem betroffenen Dritten eingehen oder die Haftpflicht anerkennen. Folglich kann ohne unsere Zustimmung keine Anerkennung der Haftpflicht und keine Äusserung, auch konkludent, des Versicherten als Anerkennung verstanden werden und gilt nicht uns gegenüber.

2 Das Eingeständnis einer materiellen Tatsache, auch nur natürliche Hilfsaktionen, konstituiert keine Anerkennung der Verantwortung, auch nicht die Leistung von Erste Hilfe, wenn es sich um eine Assistenz handelt auf die jeder das Recht hat.

3 Der Versicherte muss:

- a. **Evasan** schriftlich innerhalb von 5 Arbeitstagen seit Schadenseintritt unterrichten über die detaillierten Umstände. Nach dieser Frist verliert der Versicherte jedes Recht auf Entschädigung, falls seine Verspätung eine Vorverurteilung oder Schaden für **Evasan** verursacht;
- b. Sämtliche Notifikationen, Briefe, Vorladungen, Einberufungen, aussergerichtliche Entscheide und Verfahrensdokumente, die an den Versicherten adressiert sind, die ihn oder seine Rechte betreffen, müssen sofort weitergeleitet werden;
- c. Im Falle einer verspäteten Übermittlung der Dokumente, kann Evasan eine im Verhältnis zum Schadensbetrag proportionale Entschädigung verlangen;
- d. An Evasan auf einfache Anfrage hin und ohne Verzug sämtliche notwendigen Dokumente für ein Gutachten übermitteln,
- e. –Evasan sofort mitteilen falls das gleiche Risiko bei einer anderen Versicherung gedeckt ist oder sein könnte.

### 11.6. Besondere Deckungsausschlüsse

Zusätzlich zu den Ausschlüssen und Einschränkungen der AVB und BVB, hat Evasan das Recht Leistungen in den folgenden Fällen zu verweigern:

- a. Bei der Haftung eines Arbeitnehmers oder eines Familienmitglieds oder nahestehenden Person des Versicherten, die nicht in seiner rechtlichen Verantwortung liegt ;
- b. Wenn es die persönlichen Gegenstände des Versicherten, sowie anvertraute Sachen oder solche die in einem Fahrzeug, dass im Machtbereich des Versicherten liegt, aufbewahrt wurden, betrifft;
- c. Wenn der Schaden an Objekte oder Tiere, die dem Versicherten gehören oder anvertraut wurden erfolgt;
- d. Wenn der Schaden on einer Immobilie von dem der Versicherte Eigentümer ist erfolgt, oder ein Brand oder Explosion in einem vom Versicherten bewohnten Gebäude;
- e. Bei Schadenseintritt während der Ausübung von Caravaning;
- f. Bei Schadenseintritt während der Jagd;
- g. Wenn der Schaden bei der Nutzung eines Motorfahrzeugs oder eines flugfähigen, maritimen oder gleitenden Gefährt/Fahrzeug/Fortbewegungsmittels, eintritt;
- h. Wenn der Schaden bei Geschäftspartner, Angestellte und Entlohnte des Versicherungsnehmers, während der Ausübung ihrer Funktion, eintritt;
- i. Wenn der Schaden bei der Ausübung einer professionellen Aktivität eintritt;
- j. Wenn der Schaden bei einem vorsätzlichen oder fahrlässigen (mittel oder grob) Vorgehen des Versicherten eintritt;
- k. Wenn der Schaden in Zusammenhang mit kommerziellen oder professionelle Aktivitäten des Versicherten eintritt;
- l. Wenn der Schaden das Eigentum und/oder die Bewohnung von einem Grundstück, einer Immobilie (mit der Ausnahme von einem Zweitwohnsitz ausserhalb des Domizilstaats oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort) betrifft;
- m. Wenn der Schaden mit Eigentum, Besitz und Nutzung von Fahrzeugen, Flugzeugen oder Booten in einem Zusammenhang steht;
- n. Wenn der Schaden auf ein Strafverfahren beruht oder aufgrund dessen Kosten generiert.

### 12. Inkrafttreten

Die vorliegenden AVB und BVB treten am **26.04.2015** in Kraft. Alle vorhergehenden Versionen der AVB und BVB für dieses Produkt sind nicht mehr anwendbar.